

200 16 912 UV  
SCI/RUM/SEE

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 24. Januar 2017**

Verwaltungsrichter Schwegler, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichterin Fuhrer, Verwaltungsrichter Scheidegger  
Gerichtsschreiber Rüfenacht

A. \_\_\_\_\_  
vertreten durch Fürsprecher B. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

gegen

**SWICA Versicherungen AG**  
Rechtsdienst UVG, Römerstrasse 37, 8401 Winterthur  
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 25. August 2016



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die 1966 geborene A. \_\_\_\_\_ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) ist im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses bei der SWICA Versicherungen AG (SWICA bzw. Beschwerdegegnerin) obligatorisch gegen Unfallfolgen versichert. Mit Unfallmeldung vom 14. Juli 2015 gelangte sie an die SWICA und gab an, sie habe sich am 10. Juli 2015 beim Absprung im Training des klassischen ... verletzt (Antwortbeilagen [AB] 1). Mit Verfügung vom 29. Januar 2016 lehnte die SWICA eine Leistungspflicht ab, da weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung im Rechtssinn vorliege (AB 15). Daran hielt sie auf Einsprache hin (AB 22) mit Einspracheentscheid vom 25. August 2016 fest (AB 23).

### **B.**

Mit Eingabe vom 23. September 2016 liess die Versicherte, vertreten durch Fürsprecher B. \_\_\_\_\_, Beschwerde erheben. Sie beantragt, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, für das Ereignis vom 10. Juli 2015 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 14. Oktober 2016 schliesst die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Ver-

waltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 25. August 2016. Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf die gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 10. Juli 2015.

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Am 1. Januar 2017 sind die Änderung vom 25. September 2015 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Änderung vom 9. November 2016 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2015 des UVG ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, werden nach bisherigem Recht gewährt (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG).

Das fragliche Ereignis (Absprung im ...) fand am 10. Juli 2015 statt (AB 1), womit auf den vorliegenden Fall die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesene Rechtslage zur Anwendung gelangt.

**2.2** Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalls, eines Nichtberufsunfalls oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 UVG).

**2.3** Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam „programmwidrig“ beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1 S. 118; SVR 2011 UV Nr. 11 S. 40 E. 5.2). Bei sportlichen Tätigkeiten ist ein Unfall im Rechtssinn dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant. Wenn sich hingegen das in einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht, liegt kein derartiges Unfallereignis vor. Ein solches ist auch dann zu verneinen, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt (SVR 2008 UV Nr. 4 S. 13 E. 3.3).

## **2.4**

**2.4.1** Die Unfallversicherer haben auch Versicherungsleistungen für die in der Verordnung abschliessend aufgezählten unfallähnlichen Körperschädigungen zu übernehmen, sofern diese nicht eindeutig auf Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind (aArt. 6 Abs. 2 UVG in der bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fassung; aArt. 9 Abs. 2 lit. a - h UVV, gültig gewesen bis 31. Dezember 2016). Dabei müssen sämtliche Begriffsmerk-

male eines Unfalls mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung eines äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalls (BGE 129 V 466 E. 2.2 S. 467). Für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors ist stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Der äussere Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial ist sodann auch zu bejahen, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt (BGE 129 V 466 E. 4.2.2 S. 470; SVR 2014 UV Nr. 29 S. 98 E. 2.2.3, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 5.2).

**2.4.2** Einschliessende Schmerzen fallen als Symptome einer Schädigung nach aArt. 9 Abs. 2 UVV (gültig gewesen bis 31. Dezember 2016) ausser Betracht, wenn sie allein bei der Vornahme einer alltäglichen Lebensverrichtung auftreten, ohne dass hierzu ein davon unterscheidbares äusseres Moment hineinspielt. Wer also lediglich beim Aufstehen, Absitzen, Abliegen, der Bewegung im Raum, Handreichungen usw. einen einschliessenden Schmerz erleidet, welcher sich als Symptom einer Schädigung nach aArt. 9 Abs. 2 UVV (gültig gewesen bis 31. Dezember 2016) herausstellt, kann sich nicht auf das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung berufen. Die physiologische Beanspruchung des Skelettes, der Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder stellt keinen äusseren Faktor dar, dem ein zwar nicht ungewöhnliches, jedoch gegenüber dem normalen Gebrauch der Körperteile gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnen muss. Erfüllt ist demgegenüber das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, also im Sinne der bisherigen Rechtsprechung das plötzliche Aufstehen aus der Hocke, die heftige und/oder belastende Bewegung und die durch äussere Einflüsse unkontrollierbare Änderung der Körperlage (BGE 139 V 327 E 3.3.2 S. 330, 129 V

466 E. 4.2.2 und 4.2.3 S. 470; SVR 2014 UV Nr. 29 S. 98 E. 2.2.3, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 5.2).

### **3.**

**3.1** Zum Ereignis bzw. zu dessen Hergang finden sich in den Akten folgende Angaben:

**3.1.1** Dem Bericht über das Abklärungsgespräch vom 19. Oktober 2015 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin beim Training des klassischen ... in der Kombination (Tanz) durch die Diagonale beim Absprung zu einem „grossen“ Sprung einen dumpfen, aber heftigen Schmerz im rechten Mittelfuss verspürt habe. Die Landung sei problemlos, ohne Sturz und dergl., gewesen. Es habe sich um eine kontrollierte Übung mit bekannten Bewegungen gehandelt. Für den dynamischen Absprung sei ein erhöhter Kraftaufwand nötig gewesen. Es sei während des Absprungs weder etwas Aussergewöhnliches noch Ungewolltes passiert. Das ganze Training sei durchaus geübt und harmonisch verlaufen. Der dumpfe und heftige Schmerz sei sofort spürbar gewesen. Mit dem Einsatz eines „Cold-Hot-Packs“ sei die Schwellung zunächst selbst behandelt worden. Als dies keine ausreichende Linderung gebracht habe, sei die Beschwerdeführerin am darauffolgenden Tag zum Hausarzt gegangen (AB 6).

Weiter wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin betreibe extrem viel Sport (poly-sportiv; Beilage zu AB 6, S. 4 u. S. 6).

**3.1.2** Im Formular „Bericht Kundenbesucher – Ereignishergang“ vom 14. Dezember 2015 wurde von der Beschwerdeführerin unterschriftlich bestätigt festgehalten, sie habe beim täglichen Training des klassischen ... in der grossen Tanzkombination beim Absprung durch die Diagonale (keine Rotation, keine Störung von aussen, keine Dritteinwirkung) einen plötzlichen, ungewöhnlichen und heftigen Schmerz im rechten Mittelfuss verspürt. Die Landung sei problemlos und sturzfrei erfolgt. Wegen der starken Schmerzen im rechten Fuss habe sie das ... unmittelbar danach abgebrochen. Trotz der Schmerzen habe sie sich selbstständig nach Hause begeben (AB 8).

**3.2** In medizinischer Hinsicht lässt sich den Akten im Wesentlichen Folgendes entnehmen:

**3.2.1** Im Befundbericht vom 13. Juli 2015 über die gleichentags durchgeführte Szintigrafie Skelett 3-Phasen rechts wurde festgehalten, dass der (bildgebende) Befund mit einer Stressfraktur des Os metatarsale III rechts vereinbar sei. Die übrigen beschriebenen Mehrspeicherungen entsprächen degenerativen Veränderungen (Beilage zur Beschwerdebeilage [BB] 4).

**3.2.2** Im Arztzeugnis UVG vom 30. Juli 2015 hielt der Chiropraktor Dr. C.\_\_\_\_\_ eine posttraumatische Affektion des Bewegungsapparates und eine Stressfraktur des Os metatarsale III rechts fest. Beim Abspringen im ... seien plötzliche, starke Schmerzen im distalen Bereich des Os metatarsale III rechts mit gleichzeitigem Auftreten eines Knackgeräuschs aufgetreten. Es sei zu einer unmittelbaren Schmerzzunahme und Schwellung gekommen. Die Beschwerden persistierten seither (AB 4).

**3.2.3** Im Schreiben vom 5. September 2016 an den Anwalt der Beschwerdeführerin hielt der Chiropraktor Dr. C.\_\_\_\_\_ fest, er habe am 30. Juli 2015 keinen Ermüdungsbruch, sondern eine Stressfraktur des Os metatarsale III rechts diagnostiziert. Die Diagnose einer Ermüdungsfraktur sei durch die SWICA unter Punkt 3.4. im Einspracheentscheid erfolgt. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass der Os metatarsale III rechts schon vor dem ... vom 10. Juli 2016 gebrochen gewesen sei. Aufgrund der Schmerzentstehung sei es überwiegend wahrscheinlich, dass die äusserst kraftvolle Absprungbewegung beim beschriebenen „...“ den Bruch im Os metatarsale III rechts ausgelöst oder bewirkt habe (BB 4).

**3.3** Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 138 V 218 E. 6 S. 221).

### 3.4

**3.4.1** Nach den schlüssigen Angaben der Beschwerdeführerin selbst verlief das fragliche ... insgesamt und insbesondere der beschriebene Absprung durch die Diagonale zum „Grand Jeté“ kontrolliert und im gewohnten, für die Sportart normalen Rahmen. Insbesondere schloss sie eine äussere Störung oder Dritteinwirkung explizit aus. Damit fehlt es am Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors als Teilgehalt des gesetzlichen Unfallbegriffs (vgl. E. 2.3 hiervor). Die Beschwerdegegnerin hat demnach einen Unfall im Rechtssinn zu Recht verneint (AB 23 S. 4 Ziff. 3.2), was von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wird (Beschwerde S. 4 Ziff. 2.1.).

Fraglich und zu prüfen ist, ob sich am 10. Juli 2015 eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von aArt. 6 Abs. 2 UVG in der hier anwendbaren (vgl. E. 2.1 hiervor) bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fassung und aArt. 9 Abs. 2 lit. a - h UVV, gültig gewesen bis 31. Dezember 2016, verwirklicht hatte. Eine solche unfallähnliche Körperschädigung setzt praxisgemäss ein sinnfälliges Ereignis voraus (dazu E. 2.4.1 f. hiervor).

**3.4.2** Aufgrund der aktenkundigen medizinischen Unterlagen ist erstellt, dass mit der Fraktur des Os metatarsale III rechts an sich ein Gesundheitsschaden im Sinne von aArt. 9 Abs. 1 lit. a UVV vorliegt (Knochenbruch). Mit Blick auf die diagnostizierte *Stressfraktur* muss jedoch – entsprechend den Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid (AB 23 S. 4 Ziff. 3.4) – darauf geschlossen werden, dass ein letztlich allein krankhafter Gesundheitsschaden vorliegt. Bei der vom behandelnden Arzt unbestrittenermassen erhobenen Stressfraktur handelt es sich um einen Ermüdungsbruch oder eine Dauerfraktur bei chronischer Überbelastung als Folge eines Missverhältnisses zwischen Belastung und Belastbarkeit eines Knochens (ROCHE LEXIKON MEDIZIN, 5. Aufl. 2003, S. 1769; vgl. auch PSCHYREMBEL, Klinisches Wörterbuch, 266. Aufl. 2014, S. 628 [zum Begriff Ermüdungsfraktur], ENGELHARDT LEXIKON ORTHOPÄDIE UND UNFALLCHIRURGIE, im Internet abrufbar unter [www.lexikon-orthopaedie.com](http://www.lexikon-orthopaedie.com) [zum Begriff Stressfraktur]). Demnach sowie in Anbetracht der Angaben im Protokoll vom 19. Dezember 2015 über die Befragung der Beschwerdeführerin, wonach diese extrem viel Sport (poly-sportiv) betreibe und 2006 bereits auch der Mittel-

fussknochen II gebrochen sei (Beilage S. 4 zu AB 6), überzeugen die Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid zum Begriff der Stressfraktur als Ermüdungsbruch und damit als nicht versicherter Gesundheitsschaden (AB 23 S. 4 Ziff. 3.4; vgl. auch der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 27. Oktober 2005, U 223/05, E. 4.2, wonach keine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt, wenn eine Verletzung im Sinne von aArt. 9 Abs. 2 lit. a-h UVV ausschliesslich auf wiederholte, im täglichen Leben laufend auftretende Mikrotraumata zurückzuführen ist, welche eine allmähliche Abnützung bewirken und schliesslich zu einem behandlungsbedürftigen Gesundheitsschaden führen). Damit sind, weil aufgrund von aArt. 9 Abs. 2 UVV – wie vorliegend – eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführende Körperschädigungen keine unfallähnlichen Körperschädigungen sind (vgl. E. 2.4.1 hiavor), Leistungen ausgeschlossen. Schliesslich fehlt es auch am sinnfälligen Ereignis.

**3.4.3** Praxisgemäss (vgl. E. 2.4.1 f. hiavor) ist das Erfordernis eines äusseren schädigenden Faktors, d.h. des sinnfälligen Ereignisses, nicht erfüllt, wenn das Auftreten von Schmerzen bloss mit einem von der versicherten Person beschriebenen gewöhnlichen Bewegungsablauf einhergeht. Verlangt wird ein Geschehen, welchem ein gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Dies trifft zu, wenn die als Schmerzauslöser angegebene Betätigung im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass dies bei vielen sportlichen Aktivitäten der Fall sei. Ein äusserer Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial liegt demnach vor, wenn die zur Diskussion stehende Betätigung mit einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, verbunden ist.

Die schädigende Einwirkung kann auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen. Das Auftreten von Schmerzen allein gilt jedoch noch nicht als äusserer Faktor im Sinne der Rechtsprechung zu aArt. 9 Abs. 2 UVV. Eine unfallähnliche Körperschädigung ist also nicht gegeben, wenn die versicherte Person einzig das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen angibt, jedoch keine gleichzeitig mitwirkende äussere Komponente zu benennen vermag (Entscheid des Bundesgerichts vom 23. April 2015, 8C\_172/2015,

E. 3.1). Im vorliegenden Fall kann die Beschwerdeführerin die mitwirkende Komponente benennen, welche sie seit der Unfallmeldung mehrfach mit dem Absprung in der Diagonale zum grossen Sprung „Grand Jeté“ im Training des klassischen ... angegeben hat (AB 1, 6, 8; Beschwerde S. 3 Ziff. 1.1.). Weiter hat sie im Abklärungsgespräch vom 19. Oktober 2015 die Landung als problemlos bezeichnet (Beilage zu AB 6; vgl. E. 3.1.1 hiervor). Dies wurde im Dezember 2015 nochmals handschriftlich bestätigt und ausdrücklich sowie in Übereinstimmung mit der impliziten Aussage von früher festgehalten, es sei keine Rotation, keine Störung von aussen und keine Dritteinwirkung erfolgt (AB 8; vgl. E. 3.1.2 hiervor).

Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin liegt der Ausschlussatbestand der rein alltäglichen Lebensverrichtung (einschiessender Schmerz bei blossem Aufstehen, Absitzen, Abliegen, bei Bewegungen im Raum, Handreichungen) nicht vor. Dass der Schmerz anlässlich sportlicher Betätigung verspürt wurde, bedeutet nun jedoch nicht automatisch, dass von einem sinnfälligen Ereignis auszugehen wäre. Allein die physiologische Beanspruchung des Skeletts, der Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder stellt keinen äusseren Faktor dar, dem ein gegenüber der gewohnten, üblichen körperlichen Belastung gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnen würde. Für die Bejahung eines äusseren Faktors ist demnach ein gesteigertes Schädigungspotenzial erforderlich (z.B. zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit einer an sich alltäglichen Verrichtung führenden Elementes).

Die Beschwerdeführerin macht den einschiessenden Schmerz anlässlich des Absprungs zum Grand Jeté im ... geltend. Indessen erfüllt das Abspringen zum Grand Jeté durch eine körperlich in höchstem Masse trainierte und im erwähnten Sprung geübten Sportlerin (Bericht S. 1 Ziff. 4, S. 4 Ziff. 3 und S. 6 über das Abklärungsgespräch vom 19. Oktober 2015 [Beilage zu AB 6]) die beschriebenen Anforderungen an das sinnfällige Ereignis nicht. Erstellt und unbestritten ist, dass das Training in jeder Hinsicht den gewohnten Ablauf nahm. Insbesondere war kein Abweichen vom üblichen und vielfach geübten Ablauf auszumachen. Die Beschwerdeführerin hat explizit Abweichungen vom programmgemässen Verlauf des Sprungs ausgeschlossen (Bericht a.a.O., S. 1). Auch wenn der Sprung Grand Jeté

der Beschwerdeführerin zweifellos einiges an Kraft abverlangt hatte (vgl. insoweit auch die Darstellung des Sprungs in der Beschwerde, S. 7 Ziff. 8), ist gerade dieses ...-Element beim Absprung – und nur darum geht es vorliegend – nicht mit kraftvollen Abdrehbewegungen oder ähnlichem verbunden. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern dem von der Beschwerdeführerin bisher zweifellos vielfach geübten Absprung allein mit den ihr zur Verfügung stehenden Körperkräften ein erhebliches Gefährdungspotential zukäme. Daran ändert auch nichts, dass die Bewegung zwecks grösstmöglicher Strecke für die Figur/Kombination im Trainingslokal in der Diagonale ausgeführt wurde. Der Absprung zum hier trainierten Element, bei dem die Beschwerdeführerin den einschliessenden Schmerz verspürte, beinhaltet dementsprechend für sich allein keine hinreichende allgemeine gesteigerte Gefahrenlage. Ob anders zu entscheiden wäre, wenn der Schmerz bei einer mit Drehbewegungen verbundenen Figur oder beim Landen aufgetreten wäre, braucht hier nicht geprüft zu werden. Auf jeden Fall ist der Absprung zur genannten ...-Figur denn auch nicht mit dem „Radschlag“ vergleichbar (vgl. Beschwerde, S. 6 Ziff. 6). Der hier konkret als sinnfälliges Ereignis geltend gemachte planmässige und der vielfachen Übung entsprechende Absprung zum Grand Jeté erfüllt die Anforderung des sinnfälligen Ereignisses nicht.

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtens. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **4.**

**4.1** In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

**4.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
  - Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdeführerin
  - SWICA Versicherungen AG
  - Bundesamt für Gesundheit

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.